



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7595/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zurücklegung einer Anzeige wegen Verhetzung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Vorweg darf ich betonen, dass mir die effiziente und glaubwürdige Verfolgung von Extremismus in all seinen Erscheinungsformen ein besonderes Anliegen ist. Dieses Anliegen wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, dass im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetze 2015 auch eine Neukonzeption der Strafbarkeit der Verhetzung vorgeschlagen wurde, welche mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist (BGBl I 2015/112).

Ich darf Ihnen auch versichern, dass ich die Entwicklung auf dem Gebiet des Extremismus mit größter Aufmerksamkeit verfolge. Ich bin der festen Überzeugung, dass man derartigen Tendenzen nicht allein mit den Mitteln des Strafrechts begegnen kann. Hier ist auch die Zivilgesellschaft gefordert, die Extremismus in allen Ausprägungen und Spielarten eine klare Absage erteilen muss.

Nach den mir vorliegenden Informationen kommen die Staatsanwaltschaften ihrem gesetzlichen Auftrag zur Verfolgung von rassistischen, hetzerischen und gegen das Verbotsgesetz verstoßenden Geschehnissen grundsätzlich mit viel Engagement nach und leisten damit einen ganz wesentlichen Beitrag zur Verfolgung solcher Straftaten. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass es im Jahr 2014 zu 30 Verurteilungen wegen Verhetzung (gegenüber acht im Jahr 2013) und 62 Verurteilungen wegen Verbrechen gegen das Verbotsgesetz (gegenüber 49 im Jahr 2013) kam. Vereinzelt passieren freilich auch hier Fehler, die gerade in einem so sensiblen Bereich besonders unerfreulich sind. Es wäre

jedoch bedauerlich, wenn diese den Blick auf die Gesamtleistung der Staatsanwaltschaften verstellen würden.

Zum anfragegegenständlichen Strafverfahren möchte ich – soweit mir dies unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes möglich ist – wie folgt Stellung nehmen:


Ich kann die Besorgnis und das Unverständnis ob des Menschen verachtenden und rassistischen Postings persönlich sehr gut nachvollziehen.

Nach eingehender Prüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft gelangte diese zum – aus fachaufsichtsbehördlicher Sicht nicht zu beanstandenden – Ergebnis, dass die Strafbarkeit der als Medieninhaltsdelikt begangenen Tat nach § 32 Mediengesetz (MedienG) verjährt ist.

Mit Medieninhaltsdelikt ist gemeint, dass eine bestimmte Tat durch den Inhalt eines Mediums begangen wurde. An als Medieninhaltsdelikte nach § 1 Absatz 1 Ziffer 12 MedienG zu beurteilende mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen sind die daran geknüpften besonderen Konsequenzen (betreffend Zuständigkeit, Verfahren, Verjährung, Einziehung, Beschlagnahme, Urteilsveröffentlichung, Haftung, Veröffentlichung und Mitteilung über das Verfahren) geknüpft. Für Medieninhaltsdelikte gilt die Sonderregelung der Verjährung nach § 32 MedienG. Nach dieser Bestimmung beträgt die Verjährung für das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Absatz 2 des Strafgesetzbuches ein Jahr ab dem Beginn der Verbreitung jenes Mediums im Inland, durch dessen Inhalt es begangen wurde. Der Eintritt der Verjährung stellt ein zwingendes Verfolgungshindernis dar, das von Amts wegen wahrzunehmen ist. Weitere Verfolgungshandlungen wären daher unzulässig.

Wien, 8. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-03-08T10:25:04+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

